

1975	Ausgegeben zu Bonn am 3. September 1975	Nr. 103
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 75	Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik ..... 7864-2, 7863-1	2305
29. 8. 75	Gesetz zur Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes ..... 772-2	2307
28. 8. 75	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... 7400-1-1	2308

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 53 .....	2309
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2309
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2310

## Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Vom 29. August 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden Erhebungen über die Schlachtungen von Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erfassen

1. die Zahl der geschlachteten Tiere, an denen die Schlachtier- und Fleischschau vorgenommen wurde (Schlachtungsstatistik) und
2. das Lebendgewicht der auf den Schlachtviehgroßmärkten und Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Tiere, aus dem das entsprechende Schlachtgewicht errechnet wird (Schlachtgewichtsstatistik).

### § 2

(1) Für die Schlachtungsstatistik wird von der für die Schlachtier- und Fleischschau zuständigen Behörde monatlich die Zahl der in § 1 genannten Tiere, an denen nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes die Schlachtier- und Fleischschau vorgenommen wurde, erfaßt, und zwar aufgliedert nach Herkunft, Tierarten und Kategorien, gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen.

Bei der Herkunft der Tiere ist zu ermitteln, ob sie aus dem Inland, der Deutschen Demokratischen Republik oder aus dem Ausland stammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden senden die Monatsübersichten an die Statistischen Landesämter spätestens bis zum zehnten des folgenden Monats.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Anforderungen an die Gliederung der Monatsübersicht in Absatz 1 festzulegen und die Gliederung zu ändern, soweit das zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Schlachtungsstatistik erforderlich ist.

### § 3

(1) Für die Schlachtgewichtsstatistik werden Erhebungen über Lebendgewichte auf den Schlachtviehgroßmärkten sowie den Schlachtviehmärkten, für die nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974

(Bundesgesetzbl. I S. 3608), die Anwendung der Vorschriften über Marktschlußscheine und über amtliche Notierungen angeordnet ist, durchgeführt.

(2) Lebendgewicht ist das nach § 8 des Vieh- und Fleischgesetzes ermittelte Gewicht.

(3) Die Erhebungen erfassen monatlich das Gesamtlebendgewicht und die Zahl der in § 1 genannten Tiere, die auf den in Absatz 1 bezeichneten Märkten aufgetrieben wurden, aufgliedert nach Kategorien und Handelsklassen. Das Schlachtgewicht wird von den Statistischen Landesämtern aus dem Lebendgewicht mit Hilfe von Ausbeutesätzen berechnet, die für jede Tierart nach Kategorien und Handelsklassen gegliedert angeben, auf wieviel Prozent des Lebendgewichtes sich das Schlachtgewicht durchschnittlich beläuft. Die Ausbeutesätze werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(4) Auskunftspflichtig sind die Verfügungsberechtigten über die Schlachttiere zur Zeit der Gewichtsfeststellung sowie die Leiter der Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte; daneben sind die Verfügungsberechtigten über die Schlachttiere verpflichtet, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen auf Anforderung die Marktschlußscheine (§ 10 des Vieh- und Fleischgesetzes) vorzulegen.

(5) Die Erhebungen sind den Statistischen Landesämtern bis zum zehnten des folgenden Monats zu übersenden.

(6) Für die Schlachtgewichtsstatistik können zusätzlich auch die Ergebnisse der nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 152) erstatteten Meldungen verwendet werden; die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Behörden übersenden die Ergebnisse

der erstatteten Meldungen ohne Nennung der Namen der Meldepflichtigen an die Statistischen Landesämter bis zum zehnten des folgenden Monats.

#### § 4

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

#### § 5

Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen nach den §§ 2 und 3, soweit sie für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

#### § 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 588), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 15. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 785),
2. die Vorschriften der Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 433, 1941 S. 9), soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. August 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Kubel

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Gesetz zur Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes

Vom 29. August 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kristallglaskennzeichnungsgesetz vom 25. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 857) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- „1. Hochbleikristall ein Glas, das mindestens 30 vom Hundert Bleioxyd (PbO) enthält, eine Dichte von mindestens 3,00 hat und dessen auf den Natrium-D-Strahl bezogene Brechungszahl mindestens 1,545 beträgt;
2. Bleikristall ein Glas, das mindestens 24 vom Hundert Bleioxyd (PbO) enthält, eine Dichte von mindestens 2,90 hat und dessen auf den Natrium-D-Strahl bezogene Brechungszahl mindestens 1,545 beträgt;
3. Preßbleikristall (Bleikristall gepreßt) ein gepreßtes Glas, das mindestens 18 vom Hundert Bleioxyd (PbO) enthält, eine Dichte von mindestens 2,70 hat und dessen auf den Natrium-D-Strahl bezogene Brechungszahl mindestens 1,520 beträgt.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Erzeugnisse der in § 2 Abs. 1 genannten Art gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, einführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder für diese wirbt, hat bei einer Kennzeichnung der Glasart die Bezeichnungen

- |                                |   |  |
|--------------------------------|---|--|
| „Hochbleikristall 30 v. H.“    | } | für Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, |
| „Full lead crystal 30 v. H.“   |   |  |
| „Cristal Supérieur 30 v. H.“   |   |  |
| „Cristallo Superiore 30 v. H.“ |   |  |
| „Vollloodkristal 30 v. H.“     |   |  |
| „Krystal 30 v. H.“             |   |  |

- |  |   |  |
|--|---|--|
| „Bleikristall 24 v. H.“  | } | für Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, |
| „Lead crystal 24 v. H.“  |   |  |
| „Cristal au Plomb 24 v. H.“  |   |  |
| „Cristallo al Piombo 24 v. H.“   |   |  |
| „Loodkristal 24 v. H.“   |   |  |
| „Krystal 24 v. H.“   |   |  |
| „Preßbleikristall“   | } | für Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, |
| „Bleikristall gepreßt“<br>(wobei beide Wörter in gleichem Schriftbild erscheinen müssen) |   |  |
| „Kristallglas“   | } | für Erzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 4  |

zu verwenden. Zusätzlich zu einer dieser Bezeichnungen darf die Kennzeichnung der Glasart in einer anderen Sprache erfolgen.“

3. In Nummer 1.3. der Anlage (Methoden zur Bestimmung der chemischen und physikalischen Eigenschaften der Kristallglasgruppen) wird das Wort „Kalium-Tetraphenylborat“ jeweils durch das Wort „Kalium-Tetraphenylborid“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. August 1975

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Kubel

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Vierunddreißigste Verordnung  
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

**Vom 28. August 1975**

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 23 und 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird aufgehoben.

2. In § 54 werden die Worte „Die Beschränkungen der §§ 52 und 53“ durch die Worte „Die Beschränkungen des § 52“ ersetzt.

3. § 71 Abs. 1 Nr. 8 b wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. August 1975

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 53, ausgegeben am 29. August 1975

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau .....	1197
1. 8. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über Kapitalhilfe .....	1198
4. 8. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe .....	1200
6. 8. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über finanzielle Zusammenarbeit .....	1202
8. 8. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	1204
14. 8. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Kapital- und Technische Hilfe .....	1206
26. 8. 75	Berichtigung zur 6. ADR-AusnahmeV .....	1208

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
15. 8. 75 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-3</small>	158	28. 8. 75	9. 10. 75
15. 8. 75 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) <small>96-1-2-35</small>	158	28. 8. 75	siehe Art. 2
18. 8. 75 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) <small>96-1-2-8</small>	158	28. 8. 75	siehe Art. 2
18. 8. 75 Achte Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln—Bonn) <small>96-1-2-20</small>	158	28. 8. 75	siehe Art. 2
18. 8. 75 Erste Verordnung zur Änderung der Zweiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster—Osnabrück) <small>96-1-2-52</small>	158	28. 8. 75	29. 8. 75

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
23. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2046/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	11. 8. 75	L 213/24
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlicenzen für Wein	11. 8. 75	L 213/27
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2048/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker	11. 8. 75	L 213/31
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2049/75 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	11. 8. 75	L 213/37
25. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2050/75 der Kommission zur Festsetzung der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den verbleibenden Teil des Milchwirtschaftsjahres 1975/1976 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	11. 8. 75	L 213/42
23. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2051/75 der Kommission über die Erstattung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft	11. 8. 75	L 213/53
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2052/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 8. 75	L 209/1
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2053/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 8. 75	L 209/3
31. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2055/75 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten, die auf den Mindestpreis und den besonderen Mindestpreis für Tomatenkonzentrate anzuwenden sind	7. 8. 75	L 209/7
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2056/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	7. 8. 75	L 209/9
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2057/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	7. 8. 75	L 209/11
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2058/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	7. 8. 75	L 209/13
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2059/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 8. 75	L 209/15
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2060/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	7. 8. 75	L 209/17
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2061/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1221/75 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm	7. 8. 75	L 209/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2062/75 der Kommission über die Ausschreibung der Lieferkosten von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms an bestimmte Drittländer zu lieferndem Magermilchpulver	7. 8. 75	L 209/20
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2063/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 8. 75	L 209/23
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2064/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	7. 8. 75	L 209/24
6. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2065/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	7. 8. 75	L 209/25
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2066/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 8. 75	L 210/1
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2067/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 8. 75	L 210/3
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2068/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 8. 75	L 210/5
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2069/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	8. 8. 75	L 210/7
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2070/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 8. 75	L 210/9
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2071/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Obervolta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8. 8. 75	L 210/15
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2072/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von Butteroil an Obervolta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8. 8. 75	L 210/17
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2073/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2012/75 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Türkei	8. 8. 75	L 210/19
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2074/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2013/75 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen und Mais als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	8. 8. 75	L 210/20
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2075/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	8. 8. 75	L 210/21
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2076/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen	8. 8. 75	L 210/24
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2077/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	8. 8. 75	L 210/28
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2078/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 8. 75	L 210/30
7. 8. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2079/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 8. 75	L 210/33

# Fundstellennachweis A

## Bundesrecht

### ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 — 296 Seiten DIN A 4

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen aller nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preis von DM 15,— zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

## Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1974

Der Nachtrag führt den Fundstellennachweis A 1974 auf den **Stand vom 31. Juli 1975** fort.

Er kann zum Preis von DM 2,20 zuzüglich DM 0,30 Versandkosten bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.